



Universität Zürich

**Stiftung für  
wissenschaftliche Forschung  
an der Universität Zürich**



Stiftung  
für wissenschaftliche Forschung  
an der Universität Zürich

# **Stiftungsurkunde**

# **Stiftungsreglement**

vom 23. Februar 1915 mit Abänderungen vom 28. Januar  
1971, 29. Januar 1975, 3. Februar 2005 und 8. Februar 2007.



## Stiftungsurkunde

Reicher Segen ist von der Universität Zürich in den achtzig Jahren ihres Bestehens ausgegangen. Die Einweihung des Universitäts-Neubaues erfüllt uns mit dem Wunsche, dass sie auch in Zukunft ihren grossen Aufgaben als oberste Lehranstalt und als Stätte wissenschaftlicher Forschung gerecht zu werden vermöge. Aber Lehre und Forschung stellen täglich höhere Anforderungen; sie verlangen Anspannung aller Kräfte und erheischen einen Aufwand immer grösserer Mittel. Erfüllt von dem Bedürfnisse, das Ihrige zu der Förderung der wissenschaftlichen Forschung, an deren Entwicklung und Ergebnissen sie innern Anteil nehmen, beizutragen, und beseelt von dem Wunsche, in der Universität Zürich nicht nur die hohe Schule, sondern auch ein Forschungsinstitut, welches stets sein redlich Teil zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit der Zeit beitragen soll, zu pflegen und zu hegen, haben zahlreiche Donatoren den Grundstock zu einem Fonds zusammengelegt, welcher bestimmt ist, der wissenschaftlichen Forschung immer neue Mittel zur Verfügung zu stellen, sie anzuregen, zu befruchten und zu fördern.

I

Mit diesem Fonds, der heute Fr. 450'000.- beträgt und laut Ausweis bei der Schweizerischen Kreditanstalt liegt, wird am heutigen Tage die Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich errichtet.

Sie ist eine Stiftung im Sinne des Art. 80 des ZGB.

Sie ist eine Zentrale für die werktätige Anteilnahme der Privaten an der wissenschaftlichen Forschung. Sie ist bestimmt, zu diesem Zwecke Zuwendungen entgegenzunehmen und deren bestimmungsgemässe Verwendung zu gewährleisten.

Sie soll nach Massgabe ihrer Mittel die wissenschaftliche Arbeit auf allen Gebieten der Universitätsdisziplinen fördern. Doch soll sie nur solche Untersuchungen und Arbeiten bedenken, welche durch die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht bestritten werden können. Auch dürfen nur Arbeiten subventioniert werden, welche von der Universität Zürich und mit ihren Kräften ausgeführt werden oder doch von ihr ausgehen. Vorbehalten bleibt jedoch die Ausschreibung von Preisarbeiten.

## II

Über die Verwendung der Mittel beschliesst das Kuratorium auf Grund von Eingaben entweder von sich aus oder nach Einholung von Fakultäts- oder anderen Sachverständigen-Gutachten.

Das Kuratorium besteht zur Hälfte aus Männern der Praxis und Donatoren, zur andern Hälfte aus Dozenten der Universität, wobei auf die Vertretung der einzelnen Fakultäten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Ausserdem soll der Präsident, den das Kuratorium aus seiner Mitte wählt, dem Professorenkollegium der Universität angehören. Das Kuratorium wird erstmals vom Senat bestellt, in der Folge wird es nach Massgabe des Stiftungsstatuts ergänzt.

Das Kuratorium wählt den Vorstand; dieser besorgt die laufende Verwaltung. Er kann vom Kuratorium ermächtigt werden, unter Rechenschaftsablegung von sich aus Beiträge in einem vom Stiftungsstatut festzusetzenden Höchstbetrag zu bewilligen.

## III

Die Stiftung verwaltet den allgemeinen Fonds und die Spezialfonds, die ihr zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Forschungen übergeben werden. Von den Erträgnissen des allgemeinen Fonds muss stets ein Teil, dessen Betrag im Stiftungsstatut bestimmt wird, zum Kapital geschlagen werden, bis dieses eine Million Franken beträgt.

Von der ersten Million dürfen  $\frac{1}{4}$  und von jeder weiteren halben Million des allgemeinen Fonds im Maximum die Hälfte zur Errichtung neuer Institute und zur Dotierung von Forschungsstellen festgelegt werden, doch stets nur unter der Voraussetzung, dass damit die wissenschaftliche Forschung eine entsprechende Förderung erfahre und dass ohne diese Unterstützung diese Förderung auf absehbare Zeit unterbleiben müsste. Ausserdem ist die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

## IV

Im Rahmen dieser Bestimmungen erfolgt die nähere Regelung in einem Stiftungsstatut. Dieses muss vom Senat und vom Kuratorium angenommen werden. Abänderungen desselben können in der Folge durch das Kuratorium, aber nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder, beschlossen werden.

Sollte die Universität Zürich zu bestehen aufhören, so müsste das Stiftungsvermögen dem Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhalten bleiben. Über die erforderlichen organisatorischen Änderungen und über den Anschluss an andere gelehrte Anstalten würde das Kuratorium unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich beschliessen.

Möge der neuen Stiftung eine reiche, fruchtbare Wirksamkeit beschieden sein im Dienste der Wissenschaft, zum Wohle der Universität und des Landes.

Diese Stiftungsurkunde ist am 4. Dezember 1914 vom Senat und am 23. Februar 1915 in seiner konstituierenden Sitzung vom Kuratorium durchberaten und beschlossen worden.

Die Stiftungsurkunde wurde am 13. März 1915 vom Notariat I der Stadt Zürich öffentlich beurkundet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 31. März 1915 und die Publikation im „Schweizerischen Handelsamtblatt“ Nr. 78 vom 6. April 1915.

Zürich, den 7. April 1915

Im Namen des Kuratoriums  
Der Vorstand:

A. Egger, Präsident  
M. Cloetta, Vizepräsident  
A. Müller-Jelmoli, Schatzmeister  
Th. Vetter, Aktuar  
A. Hürlimann-Hirzel

# Stiftungsreglement<sup>1</sup>

<b>Bestand</b>	§1 Unter dem Namen Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich besteht nach der Stiftungsurkunde vom 7. April 1915 eine Stiftung im Sinne des ZGB Art. 80 mit Sitz in Zürich.
<b>Zweck</b>	§2 Die Stiftung bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre in allen Fakultäten der Universität.
<b>Organisation</b>	§3 Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
<b>Kuratorium Zusammen- setzung</b>	§4 Oberstes Organ ist das Kuratorium. Es besteht aus Professorinnen und Professoren und einem oder einer Privatdozierenden der Universität Zürich sowie aus Personen, welche nicht der Universität angehören (Nichtdozierende). Die Gruppe der Nichtdozierenden soll ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten, welche / welcher dem Kollegium der Professorinnen und Professoren zu entnehmen ist, gleich gross sein wie die Gruppe der Dozierenden. Die Zahl der Mitglieder soll 15-31 betragen. Die Dozierendenmitglieder werden jeweils von der Erweiterten Universitätsleitung auf 4 Jahre gewählt. Die Gruppe der übrigen Mitglieder hat für ihre Ergänzung das Vorschlagsrecht, die Wahl erfolgt durch das Kuratorium. Sie gilt ebenfalls für 4 Jahre. Ersatzwahlen erfolgen nach den gleichen Grundsätzen und gelten für den Rest der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

---

<sup>1</sup> In der Stiftungsurkunde als „Stiftungsstatut“ erwähnt.

<b>Aufgaben</b>	<p>§5 Das Kuratorium beschliesst über die Jahresrechnung und über die Verwendung der Mittel. Es wählt den Vorstand, bestimmt die Revisorinnen oder Revisoren und verteilt die Vorstandsämter (§7).</p>
<b>Versammlungen</b>	<p>§6 Das Kuratorium tritt einmal im Jahr zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident kann es jederzeit von sich aus oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkularbeschlüsse sind möglich und haben nur Gültigkeit, wenn alle Mitglieder antworten und kein Mitglied eine Versammlung verlangt.</p>
<b>Vorstand</b>	<p>§7 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Aktuarin oder dem Aktuar und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden durch das Kuratorium aus seiner Mitte - auf Verlangen in geheimer Abstimmung - auf 4 Jahre gewählt und bestimmen unter sich die gegenseitige Stellvertretung. Sie sind wiederwählbar.</p>
<b>Aufgaben</b>	<p>§8 Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung. Er organisiert die Ausschreibung und nimmt die Gesuche für die Verwendung der Mittel entgegen. Er kann die Gesuchstellenden zu mündlichen Referaten vor dem Vorstand oder vor dem Kuratorium einladen oder über die Gesuche Gutachten einholen. Er stellt die An-</p>

träge über die Verwendung der Mittel an das Kuratorium und bereitet die übrigen Geschäfte für die Jahresversammlung des Kuratoriums vor. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Jahresversammlung des Kuratoriums.

<b>Schatzmeisteramt</b>	<p>§9</p> <p>Für die Verwaltung der Finanzen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich. Sie oder er besorgt die Anlage der Gelder nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister besorgt die laufende Kapitalverwaltung. Zur Eingehung von Verpflichtungen und zu Auszahlungen sind die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters oder deren Stellvertretenden erforderlich.</p>
<b>Revision</b>	<p>§10</p> <p>Das Kuratorium bestimmt eine Revisorin oder einen Revisor. Sie oder er erstattet der ordentlichen Jahresversammlung Bericht und stellt die Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.</p>
<b>Stiftungsmittel</b>	<p>§11</p> <p>Die Stiftungsmittel bestehen aus dem allgemeinen Fonds, den Spezial-Fonds und dem verwendbaren Vermögen.</p>
<b>Allgemeiner Fonds</b>	<p>§12</p> <p>Zuwendungen fallen in der Regel in den allgemeinen Fonds. Auch wenn die Donatorinnen und Donatoren für die Verwendung bestimmte Wünsche äussern, fällt die Zuwendung in den allgemeinen Fonds, sofern nicht die Anlage eines Spezial-Fonds gewünscht wird. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des allgemeinen Fonds soll sol-</p>

chen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

- Äufnung** §13  
Von den Erträgen des allgemeinen Fonds muss stets mindestens ein Sechstel zum Kapital geschlagen werden, bis dieses eine Million Franken erreicht.
- Real-Fonds** §14  
Die Spezial-Fonds sind Real-Fonds, deren Erträge für bestimmte Zwecke nach dem Willen der Donatorinnen und Donatoren bestimmt sind. Sie dürfen, wenn nichts anderes festgelegt ist, zusammen mit dem allgemeinen Fonds verwaltet werden. Die Zinsen sind den Spezial-Fonds gutzuschreiben und stiftergemäss zu verwenden. Liegt in einem Jahr keine bestimmungsgemässe Verwendung vor, so fallen sie in das verwendbare Vermögen, soweit die Stifterin oder der Stifter nicht etwas anderes verfügt hat oder das Kuratorium nicht anders beschliesst.
- Personal-Fonds** §15  
Spezial-Fonds sind auch die Personal-Fonds. Diese lauten auf den Namen einer bestimmten Donatorin oder eines bestimmten Donators, werden aber mit dem allgemeinen Fonds und nach den gleichen Grundsätzen wie dieser verwaltet.  
Ist der Personal-Fonds zugleich ein Real-Fonds (§14), so werden die Erträge nach Anordnung der Stifterin oder des Stifters den speziellen Zwecken zugewendet.
- Verwendbares Vermögen** §16  
Das verwendbare Vermögen besteht vorbehältlich §§13 und 14 aus den Erträgen des Fonds und den Zuwendungen, welche von den Donatorinnen und Donatoren, sei es mit oder

ohne Zweckauflage, mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben wurden, dass die Zuwendung nicht der Fondsbildung dienen soll. Über die Verwendung wird nach den gleichen Grundsätzen wie über die Verwendung der Fonds-Erträge beschlossen.

**Gesuchseinreichung**

§17

Die verfügbaren Mittel der Stiftung werden verwendet zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Universität Zürich. Die Stiftung lädt mindestens alle 2 Jahre zur Gesuchseinreichung ein. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister nimmt jeweils anfangs Oktober eine Schätzung des Ertrags vor. Wenn der Ertrag voraussichtlich unter Fr. 250'000 fällt, wird die Einladung zur Gesuchseinreichung ein Jahr ausgesetzt. Im darauf folgenden Jahr wird in jedem Fall zur Gesuchseinreichung eingeladen, auch wenn der Ertrag die Summe von Fr. 250'000 noch nicht erreicht hat. Die Gesuchstellenden müssen ihre Gesuche rechtzeitig vor der Versammlung des Kuratoriums dem Vorstand einreichen und ausführlich begründen.

**Förderung**

§18

Die Förderung soll der wissenschaftlichen Forschung und Lehre in allen Disziplinen an der Universität Zürich zuteil werden. Die Projekte sollen von Dozierenden der Universität durchgeführt oder von ihnen angeregt und geleitet werden. Die Verwendung für Preisausschreiben ist ebenfalls gestattet. In diesem Fall muss weder die Bestellung der Jury noch der Kreis der Wettbewerber auf die Universität Zürich beschränkt sein.

**Verwendung der Mittel**

§19

Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gilt insbesondere der finanziellen Un-

terstützung für Untersuchungen, Experimente, Messungen, Enquêtes, Editionen, Archiv- und Bibliothek-Studien und der Anschaffung von Apparaten, Instrumenten, wissenschaftlichen Hilfsmitteln, Materialien und gelehrten Werken für solche Forschungen. Über die Zuwendung der angeschafften Objekte an Universitäts-Institute oder andere Anstalten kann das Kuratorium die erforderlichen Verfügungen treffen. Zur Förderung der Lehre sollen die Dozierenden der Universität Zürich beim wissenschaftlichen Ausbau des Lehrbetriebes unterstützt werden (Anschaffung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln, Materialien usw.).

- Bericht-  
erstattung** §20  
Eine Zusprache verpflichtet die Empfängerin oder den Empfänger, dem Kuratorium über deren Verwendung Rechnung abzulegen und über die Forschungsergebnisse Bericht zu erstatten.
- Abbruch der  
Förderung** §21  
Geben Dozierende ihre Stellung an der Universität Zürich auf, so fällt die gewährte Zusprache, soweit sie noch nicht verwendet worden ist, dahin; bei Rücktritt aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten kann das Kuratorium eine abweichende Verfügung treffen.
- Änderungen** §22  
Das vorliegende Stiftungsreglement kann jederzeit, innerhalb des Rahmens der in der Stiftungsurkunde niedergelegten Grundsätze, vom Kuratorium ganz oder teilweise abgeändert werden, aber nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.
- Auflösung** §23  
Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist deren

allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Dieses Stiftungsreglement (Stiftungsstatut) ist ursprünglich am 4. Dezember 1914 vom Senat und am 23. Februar 1915 in seiner konstituierenden Sitzung vom Kuratorium durchberaten und beschlossen worden. Es wurde durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 28. Januar 1971, 29. Januar 1975, 3. Februar 2005 und 8. Februar 2007 abgeändert.

Zürich, den 8. Februar 2007

Im Namen des Stiftungsrats

Der Vorstand:

Chr. Marek, Präsident

P. Hamm, Vizepräsident

M. Staubli, Schatzmeister

A. von Eckardstein, Aktuar

E. Campi, Beisitzer

J. Heim, Beisitzerin

P. Lienhart, Beisitzer

H. Nägeli, Beisitzer



